

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Atzbach vom 11. Dezember 2023, mit der eine **KANALGEBÜHRENORDNUNG** für die Gemeinde Atzbach erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von bebauten und unbebauten Grundstücken an das öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Atzbach (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke – im Fall des Bestehens von Baurechten – der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke Euro 27,827 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber Euro 4.174,05.

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.

Für die Fläche der gesamten Außenmauern ist ein 15 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

- Zur Bemessungsgrundlage zählen auch Kellergaragen sowie freistehende und angebaute Garagen.
- Wintergärten, Kellerbars, Abstellräume, Technikräume, Brennstofflagerräume, Lagerräume, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume werden zur Bemessungsgrundlage gezählt.
- Balkone und Terrassen zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- Nebengebäude mit einer bebauten Fläche von weniger als 35 m² zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- Schutzdächer zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- Bei anzeigepflichtigen Schwimmbädern im Freien im Sinne des § 25 Abs. 1. Z. 6. Oö. Bauordnung wird die Wasserfläche als Bemessungsgrundlage herangezogen.
- Bei land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden und Betriebe werden die Wohnnutzflächen, sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Getreidelagerräume, Scheunen, Tennen,

Stallungen und Einstellplätze für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte bleiben dabei unberücksichtigt.

- Für gewerbliche Werks- oder Lagerhallen, Büroflächen und Verkaufsräume: Wird bei der Ermittlung die Mindestanschlussgebühr überschritten, so ist die Anschlussgebühr so zu ermitteln, dass der übersteigende Betrag der Mindestanschlussgebühr um 80 % reduziert wird.

(3) Zur Bemessungsgrundlage werden die Zuschläge wie folgt festgelegt:

Zuschläge:

- a) Für Autowaschanlagen sowie Waschanlagen für Maschinen und sonstige Geräte, für deren Inanspruchnahme ein Entgelt zu entrichten ist + 200 %.

Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Verrechnungsfläche ist der für diese Waschanlagen benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen für derlei Waschanlagen verwendet, wird ein Grundausmaß von 30 m² als Bemessungsgrundlage herangezogen.

- b) Für Fleischhauerei Betriebe: + 100 %

Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlages bilden die Schlachträume, alle Verarbeitungsräume sowie die dazugehörigen Betriebsstallungen.

- c) Für Gast- und Schankbetriebe einschließlich Kaffeehäuser: + 30 %

Bei der Ermittlung des Zuschlages sind alle Gebäude und Gebäudeteile, die zur Ausübung des Gast- und Schankgewerbes oder für Kaffeehauszwecke verwendet oder mitverwendet werden, jedoch mit Ausnahme der Fremdenzimmer und der Gasthaussäle, heranzuziehen.

(4) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

- (5) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 100 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (6) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an das Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 50 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige hat eine Kanalbenützungsggebühr von Euro 4,30 pro Kubikmeter bezogenen mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauches zu bezahlen.
- (2) Die Abrechnung erfolgt nach dem Verbrauch des Hauptwasserzählers.
Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die bezogene Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch der vorangegangenen drei Kalenderjahre Rücksicht zu nehmen.
- (3) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers eine jährliche Zählergebühr in Höhe von brutto 10,00 Euro zu entrichten. Die Gebühr entfällt, wenn die Beistellung des Wasserzählers über die Wassergebührenordnung der Gemeinde Atzbach erfolgte.

- (4) Ist kein Wasserzähler eingebaut, wird die eingeleitete Abwassermenge pauschal mit 50 m³ je gemeldeter Person festgelegt. Bei Personen, die nicht ganzjährig in der Gemeinde gemeldet sind, ist die Gebühr zu aliquotieren.
- (5) Für an den Kanal angeschlossene Schwimmbäder, die nicht an den Wasserzähler angeschlossen sind, ist eine Pauschale von 20 m³ zu entrichten.
- (6) Gebührenpflichtige, die zur Bewässerung ihrer Haus- und Vorgärten das Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beziehen und diesen ausschließlich für die Pflege der Gärten verwendeten Wasserverbrauch durch einen Zweitzähler messen lassen, wird eine Höchstmenge von 10 m³ des registrierten Wasserverbrauchs für den Garten bei der Verrechnung der Kanalbenützungsgebühr von der insgesamt verbrauchten Wassermenge in Abzug gebracht. Wird die Höchstmenge von 10 m³ des registrierten Wasserverbrauches überschritten, so sind für den überschrittenen Wasserverbrauch die Bestimmungen des §4 Abs. 1 anzuwenden. Für die Bereitstellung des Subwasserzähler ist eine jährliche Zählergebühr in Höhe von 10,0 Euro zu entrichten
- (7) Erfolgt die Befüllung von Schwimmbecken nicht über einen Wasserzähler, sondern über einen Dritten so ist der Wasserverbrauch laut den Bestimmungen des §4 Abs. 1 anzuwenden.
- (8) Brauchwasseranlagen:
Für Abwässer aus einer Brauchwasseranlage ist eine Pauschalgebühr (WC) pro Person von 8 m³ pro Jahr x dem Satz laut § 4 Abs. 1 festgesetzt. Kinder sind bis zum 6. Lebensjahr von dieser Pauschalgebühr befreit.

§ 5

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gem. § 2, Abs. 6 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisaufnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

- (3) Die Kanalbenützungsg Gebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Feb, 15. Mai, 15. Aug und 15. Nov. eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich, wobei ein Minderbetrag nachgefordert und ein Mehrbetrag gutgeschrieben wird.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem 01. Jänner 2024, gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 1. Jänner 2022 außer Kraft.



Der Bürgermeister

Berthold Reiter

Angeschlagen: 12.12.2023 Gr.

Abgenommen: 5.1.2024 Gr.